- 14. Genügt nach § 48 GBD., wenn ein Recht für Ehelente, die in einer der im BGB. geregelten Arten der ehelichen Gütergemeinschaft leben, gemeinschaftlich eingetragen werden soll, die Angabe, daß sie "in ehelicher Gütergemeinschaft leben" oder daß die Einstragung "für das Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft" ersfolgen soll, oder ist die Bezeichnung der speziellen Gütergemeinschafts art allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschafts», Fahrnissgemeinschaft ersorderlich?
- V. Zivilsenat. Beschl. v. 17. Juni 1922 in ber B.'schen Grundbuchsache von Karleruhe. V B 2/22.
 - I. Grundbuchamt Rarisruhe. II. Landgericht baselbst.

Mus ben Grunben:

Um 22. Oktober 1921 wurde vom Notariat 6 in Karlsruhe ein Kausvertrag beurkundet, durch welchen die Seheleute Michael B, ein Erundstück in der Gemarkung Karlsruhe, als dessen Sigentümer der Shemann B. im Grundbuche eingetragen steht, an Karl Friedrich U., der angab mit Johanna ged. H. in Errungenschaftsgemeinschaft zu leben, zum Preise von 180000 M verkauften. In der gleichen Urtunde erklärten die Seheleute B. (unter der Überschrift "Auflassung"), daß sie das Sigentum an dem Grundstücke "auf Herrn U. für sein eheliches Gesamtgut" übertragen und die Sintragung des Sigentumszüberganges in das Grundbuch dewilligen. U. erklärte, die Übertragung anzunehmen und die Sintragung des Sigentums zugleich mit der Sintragung einer Sicherungshypothet sür 68 000 M "Restauspreissorderung des Gesamtgutes der Seheleute B." zu beantragen, die er zu bewilligen und deren Sintragung er zu beantragen erklärte. In der Urkunde ist serner nachstehende Bollmacht beurkundet:

"Für ben Fall, daß Herr U. nicht in Errungenschaftsgemeinschaft leben sollte, wird er von den Cheleuten B. ermächtigt, die erforder- liche Berichtigung des Kaufvertrags und der Auflassung allein zu erklären"

Am Schlusse ber Urkunde hinter den Unterschriften sindet sich die solgende nicht unterschriebene Notiz:

"Rach bem Chevertrag vom 26. Januar 1918 leben die Sheleute 11.

in allgemeiner Gutergemeinschaft". -

Das Rotariat Karlsrube 6 beantragte bei bem Grundbuchamte bie "Eintragung in das Grundbuch". Das Grundbuchamt erließ unter bem 22. November 1921 eine Zwischenverfügung, in ber es bem Antraafteller eine Frift von brei Bochen fette zur Bebung ber beftebenben Eintragungshinderniffe burch: 1. Berichtigung ber Auflaffungserklärung babin, bag bie Cheleute 11. nicht in Errungenschaftsgemeinschaft, sonbern in allgemeiner Gutergemeinschaft leben; 2. Erbringung bes Nachweises, in welchem Guterrechte bie Cheleute B. leben. Bur Begrunbung nahm es zu 1 auf ben Randvermerk am Schlusse ber Urkunde Bezug, aus bem fich ergebe, daß die Cheleute U. nicht in Errungenschaftse, sonbern in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, und führte zu 2 aus, die bloße Angabe "Gutergemeinschaft" genuge bem § 48 GBD. nicht, sonbern es sei die genque Art ber Gutergemeinschaft im Grundbuche zum Ausbrud zu bringen. Fur bie Auffaffung berief es fich auf Arnheim GBO. § 48 Anm. 7 und ben Beschluß bes Kammergerichts bom 30. September 1920 (Rechffor, b. DLG, 1921 S. 30). - Die gegen diese Awischenverfügung von bem antragstellenben Notariate erhobene Beschwerbe ift vom Landgericht Karlerube unterm 20. Dezember 1921 gurudgewiesen mit ber Begründung, nach ber vom Grundbuchamt angeführten Rechtiprechung und Literatur sei die Angabe der "konkreten" Gütergemeinschaft erforderlich, die Angabe des "Gattungsbegriffes" "eheliche Gütergemeinschaft" genüge nicht; dieser Auffassung trete es bei aus den im Beschlusse des Kammergerichts erörterten Gründen, verkenne aber nicht, daß auch die gegenteilige Meinung mit beachtlichen Gründen vertreten werden könne, deren hauptsächlichker sei, daß die Rechtsverhältnisse des Gesamtgutes der verschiedenen Gütergemeinschaftsarten durchweg die gleichen seinen und aus der Angabe nur des Gattungsbegriffes im Grundbuche

feinerlei Rachteile ober Frrtumer entstehen konnten. —

Gegen biefen Beschluß erhob bas antraastellende Notariat weitere Beschwerbe zum Oberlanbesgericht Karlsruhe. Dicfes erklärte burch Befolug bom 28. Marg 1932, es fei ber Anficht, bag, wenn ein Recht für bas Gesamtgut bon Cheleuten im Grundbuch eingetragen werden foll, es ber Borfchrift bes § 48 GBD. entipreche, wenn in ben Grundlagen ber Gintragung als bas für die Gemeinschaft makgebenbe Rechtsverhaltnis lediglich "bie eheliche Gutergemeinschaft" bezeichnet werbe; es wolle baher ber weiteren Beschwerbe flattgeben, bie Amijdenverfügung bes Grundbuchamts Karlsrube aufheben und biefes anweisen, bie Bebenken, bie es in feiner Awischenverfügung in ber angegebenen Richtung gegen bie bom Notariat beantragte Eintragung erhoben hat, aufzugeben; ba es aber bamit bon ber auf weitere Beichmerbe ergangenen Entscheibung bes Rammergerichts vom 30. Cevtember 1920 (Rechtfpr. b. DLG. Bb. 41 S. 30) abweichen wolle, lege es bie weitere Beschwerbe gemäß § 79 Abs. 2 GBD. bem Reichsgerichte In ben Grunden ift junachft ausgeführt, bas Rammergericht weise felbft barauf bin, bag bie Rechtsftellung ber Chegatten gu Gegenftanben bes Gesamtauts bei allen brei Arten ber ebelichen Gutergemeinschaft bie gleiche sei, inbem bie Borfdriften ber allgemeinen Gutergemeinschaft auf bie beiben anderen Gutergemeinschaftsarten Unmenbung fanben (§§ 1519, 1549 BGB.); bie in § 1519 fur bie Errungenichaftsgemeinschaft nicht für anwendbar erklärten Bestimmungen in §§ 1454 und 1458 ergaben feine Berfcbiebenheit in ber ermahnten Rechtsstellung ber Chegatten; bas gleiche gelte hinsichtlich ber in § 1549 genannten Beftimmungen ber §§ 1550-1557, welche bie von ber allgemeinen Butergemeinschaft abweichenben Beftimmungen enthielten. Beiter ift ausgeführt, bei ben brei im BBB. geregelten Gemeinschaftsarten, bei benen ein Gefamthandverhaltnis bezüglich bes gemeinschaftlichen Bermögens beftebe (ebeliche Gutergemeinschaft, Gefellichaft bes burgerlichen Rechts und Erbengemeinschaft) feien die Rechte am gemeinschaftlichen Bermögen nicht völlig gleichheitlich geregelt, indem über seinen Anteil am genannten Bermögen nur ber Miterbe verfügen fonne (§ 2033) und nur ber Anteil bes Miterben und bes Gefellicafters ber Pfanbung unterworfen fei (S§ 859 Abf. 1, 2 BPD.), mahrend bei

bem Gesamtaut der ehelichen Gütergemeinschaft weder das eine noch bas andere ber Fall fei; beshalb fei es nicht ausreichend, bak im Grundbuch angegeben werbe, es bestehe eine Gemeinschaft zur gesamten Sand, vielmehr muffe bas Rechtsverhaltnis, aus bem fie entftanben fei, angegeben werden, weil das Grundbuch über die binglichen Rechte an ben Grundftuden fichere Auskunft geben folle; bas fei ber 3med bes 8.48 GBD. Dagegen sei wegen ber gleichheitlichen Regelung ber rechtlichen Stellung ber Chegatten zum Gesamtgute ber brei Gutergemeinschaftsarten fein Berftoß gegen § 48 anzunehmen, wenn als bas für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhaltnis lediglich bie eheliche Butergemeinschaft" angegeben fei. Daß biefe ein Rechtsverhaltnis fei. fonne nicht bezweifelt werben, auch wenn man fie als Gattungebeariff anschen wolle; fie sei ein tatfachlich, nämlich als allgemeine Gutergemeinschaft. Errungenschaftsgemeinschaft und Kahrnisgemeinschaft, borfommenbes Rechtsverhaltnis. Die Angabe "eheliche Gutergemeinschaft" genuge vollständig, um in zweifelsfreier Beise im Grundbuche feftstellen Bu fonnen, welches die binglichen Rechtsverhaltniffe an bem Grunbftude seien: inwiesern burch die Angabe ober Unterlassung ber Angabe ber fonfreten ehelichen Gutergemeinschaftsart besondere Borteile ober Radteile erwachsen konnten, sei nicht zu ersehen. Die Belaftung bes Grundbuchs mit nicht gebotenen Ungaben, welche fpater, g. B. bei Unberung bes fonfreten Gutergemeinschaftsverhältniffes, eine Berichtigung notig machen murben, fei zu vermeiben. Auch Brebari (GBD. Anm. 9 gu § 48) erachte, wenn auch ohne Angabe von Grunden, bie Angabe "Gutergemeinschaft" als ausreichenb. Der Anficht von Fuchs-Arnheim (a. a. D.) tonne nicht beigetreten werben. Die Angabe von Guthe. berzufolge bie Angabe ber Gutergemeinschaftsart erforderlich fei, wenn Errungenschafts ober gabrnisgemeinschaft, nicht aber wenn allgemeine Gutergemeinschaft beftebe, fei nicht naber begrunbet. -

Der in § 79 Abs. 2 GBD. vorgesehene Konstittsfall liegt unbebenklich vor, da es sich um die Auslegung einer das Grundbuchrecht betreffenden reichsgesetzlichen Vorschrift (§ 48 GBD.) handelt, bei welcher das Oberlandesgericht Karlsruhe von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung des Kammergerichts vom 30. September 1920 abweichen will. Gemäß § 79 Abs. 3 GBD. ist daher das Reichsgericht

für bie Entscheibung über bie weitere Beschwerbe zuftanbig.

§ 48 GBD. lautet wie folgt:

"Soll ein Recht für Mehrere gemeinschaftlich eingetragen werben, so soll vie Eintragung in der Weise erfolgen, daß entweder die Anteile der Berechtigten in Bruchteilen angegeben werden, oder das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis bezeichnet wird."

Die Borinftanzen legen in bebenkenfreier Beise bie geftellten Antrage auf Gintragung bes Sigentums bes U. "für sein eheliches

Gesamtgut" und ber Hypothek für die Restkauspreissorberung "bes Gesamtguts der Sheleute V." dahin aus, daß die Rechte je sür die beiden Sheleute als gemeinschaftlich am Gesamtgut Berechtigte (§§ 1438, 1519, 1549), also sür Wehrere gemeinschaftlich, eingetragen werden sollen und daß sonach die Boraussetzung für die in § 48 GBD. gegebene Ordnungsvorschrift vorhanden ist. Daß diese Vorschrift nur eine "Soll"vorschrift ist, hindert nicht, daß das Grundbuchamt von dem Antragsteller die zur ordnungsmäßigen Eintragung erforderlichen Angaben verlangt und für den Hall, daß sie nicht ersolgen, die Ubslehnung der Sintragung durch Zwischenversügung androht, ohne freilich, salls sie in bedenkensreier Weise gemacht werden, Beweis dassür verlangen zu dürsen (Predari Anm. 11; Güthe Unm. 12).

In ber zu enticheibenben Rechtsfrage felbst tritt ber Cenai ber Rechtsauffassung, die das Kammergericht in dem Beschlusse bom 30. September 1920 (R. D&G. 41 S. 30) ausgesprochen hat, im Ergebniffe bei. Dabei tann bahingeftellt bleiben, ob bie Ausführung bes Rammergerichts in bem genannten Befchluffe, "Gutergemeinschaft" fei fein tatfachlich vorkommendes Rechtsverhaltnis, fondern ein bas Gleichartige bei mehreren tatfachlichen Arten jufammenfaffenber "Gattungebegriff", bem ihr zugrunde liegenden Gebanten einen völlig gutreffenden Ausbrud verleiht. Diefer Gebante felbit ift aber zu billigen. Das Rammergericht will erfichtlich fagen "Gutergemeinschaft" ober "ebeliche Gutergemeinschaft" bebeute tein im BBB. als foldes geregeltes Rechtsverhaltnis. Das ift richtig, ba biefes Gefegbuch fich barauf befchrankt, zu bestimmen, baß bie Chegatten ihr guterrechtliches Berhaltnis burch Bertrag regeln (§ 1432), und im übrigen nur Borfcriften barüber gibt, mas Rechtens fein foll, wenn bie Cheleute in bem Bertrage "allgemeine Gutergemeinschaft", "Errungenschafts-" ober "Fahrnisgemeinschaft" vereinbart haben, wobei es hinfichtlich ber beiben letteren Arten die Beftimmungen über bie allgemeine Gutergemeinschaft mit gewissen Abweichungen fur anwendbar erklart, ohne einen bieje brei Arten etwa zusammenfaffenben höheren Rechtsbegriff ber "ehelichen Butergemeinschaft" aufzustellen. Ift fonach ber Rechtsbegriff "eheliche Gutergemeinschaft" als bestimmter technischer Begriff im BBB. nicht enthalten, fo wird burch ibn nicht hinreichenb zum Ausbruck gebracht. bag es fich um eine ber brei in biefem Gefethbuche geregelten Arten ber bertragsmäßigen Gütergemeinschaft und nicht um eine andere unter den Begriff "Gutergemeinschaft" fallende vertragsmäßige Regelung bes ehelichen Guterrechtsverhaltniffes hanbelt. Deshalb kann nicht ausichlaggebend sein, worauf bas Oberlandesgericht Karlsruhe entscheibenbes Gewicht legen will, bag nämlich für bie brei im BOB. geregelten Arten ber ehelichen Gutergemeinschaft hinsichtlich ber Rechtsftellung ber Ebegatten bei Berfügungen über bas Gesamtaut bie gleichen Regeln gelten. Denn burch bie Bezeichnung "eheliche Gutergemeinschaft" wird nicht ausgeschloffen, daß ein Guterrechtsverhaltnis besteht, bei welchem bie Berfügungsbefugnis ber Chegatten über bas Gefamtaut abweichend pon biesen Regeln sich bestimmt. Insbesondere tann eine solche Abweichung burch die Berweisung auf ausländisches Recht, soweit solche zulässig ift (§ 1433 Abs. 2), ober burch bie Unwendbarkeit eines übergeleiteten älteren beutschen Guterrechts ober auch burch besondere Bereinharungen begründet fein, g. B. folche, burch welche bie Chefrau fich eine umfaffendere Mitwirtung bei Berfügungen über bas Gesamtaut fichert, als ihr bei ben burch bas BBB. geregelten Arten ber Gutergemeinschaft zusteht (val. Predari zu § 34 BBD. Anm. 6. Bland zu § 1432 Erl 2). Es ift banach flar, bag burch bie Eintragung. bag bie Cheleute in "ebelicher Gutergemeinschaft" leben. ober "fur bas Gefamtaut ber ehelichen Gutergemeinschaft" bas für bie Gemeinichaft maggebenbe Rechtsberhaltnis, beffen Bezeichnung § 48 BBD. erforbert, nicht mit hinreichenber Genauigkeit, nämlich in einer ber Bestimmung bes Grundbuchs, über bie binglichen Rechtsberhaltnisse eines Grundfiuds fichere Austunft zu geben (Dentschrift zur GBD. S. 17), entsprechenben Beise, bezeichnet wirb. Benn in ben Muftereinträgen zu ben amtlichen preußischen Grundbuchformularen bie Sheleute als "Miteigentumer in ehelicher Gutergemeinschaft" ober bas "Gefamtgut ber ebelichen Gutergemeinschaft" eingetragen ift (Dberned 690. I S. 761), fo mag biefe bon Arnheim (690. ju § 48 Anm. 7) mit Recht fo bezeichnete Ungenauigkeit baburch zu erklaren fein, bag bas Breußische Allgemeine Lanbrecht (§§ 360, 363 II 1) unter ben perschiebenen Arten ber Gutergemeinschaft als Regel bie allgemeine Gutergemeinschaft vorsah und beshalb biefe unter ber Bezeichnung "ebeliche Gutergemeinschaft" ohne besonderen Bufat verftanden wurde (bal auch RG. Sahrb. 29 A. 183/184), wobon auch wohl Guthe (GBD, zu § 48 Anm. 8) ausgeht, wenn er bie Ansicht vertritt, bag es ber Singufügung ber Art ber Gutergemeinschaft nur bedürfen foll, menn Errungenschafts- ober Kahrnisgemeinschaft borliege. (Hrunde die babischen Grundbuchmustereinträge (Oberneck I 783) die gleiche Ungenauigkeit aufweisen, lagt fich nicht aufklaren. Anberseits enthalten die banerischen Mustereintrage (ebenda S. 869) die Bezeichnung: "in allgemeiner Gutergemeinschaft" und bie bagerische Dienstanweifung pom 27. Kebruar 1905 & 270 verlangt ausbrucklich bie Bezeichnung ber Art bes Gemeinschaftsverhaltniffes. Den bargelegten sachlichen Gründen gegenüber fann auch die vom Oberlandesgericht Karlsruhe betonte Rudfichtnahme auf Bermeibung unnötiger Belaftung bes Grundbuchs burch Bezeichnung ber speziellen Gutergemeinschaftsart und auf die baburch eintretende Notwendigkeit von Berichtigungen im Kalle bes überganges von der einen zur anderen Gütergemeinschaftsart

nicht entschend ins Gewicht fallen. Anderseits ist auch nicht einzusehen, inwiesern die gesorderte nähere Bezeichnung der Art der bei stehenden Gütergemeinschaft für die am Grundbuchverkehr Beteiligten

eine erhebliche Erschwerung ober Belästigung bebeuten tonnte.

Mußte sonach die Zwischenversügung des Grundbuchamtes in der Hauptsache aufrecht erhalten werden, so war sie doch insoweit abzuändern, als sie nicht nur die in grundbuchmäßiger Form (§ 29 Sat 1 GBD.) abzugebende Erklärung über die spezielle Art des unter den Eheleuten B. bestehenden gütergemeinschaftlichen Berhältnisses, sondern einen Nachweis dafür verlangt, was, wie bereits oben hervorgehoben, nicht zulässig ist.